

opus²⁷⁸



Statuten Verein opus278

St.Gallen, 7. Juni 2020
Teilrevision, 30. April 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „opus278“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, musikalische und kammermusikalisch-literarische Anlässe für einen kleinen Zuhörerkreis zu veranstalten. Er will die Tradition der Hauskonzerte und -lesungen wiederaufleben lassen und einem öffentlichen Publikum zugänglich machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Regelmässige Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Fremdveranstaltungen
- Zuwendungen von Sponsoren
- Beiträge der öffentlichen Hand

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönnerinnen und Gönner sind stimmberechtigte Mitglieder, die sich verpflichten, regelmässig den höheren Jahresbeitrag ab Fr. 278.00 zu bezahlen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzung der Statuten und/oder wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

a) Organisatorisches/Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich bis spätestens 30. April durchgeführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

c) Abstimmung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

a) Organisation/Einberufung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

b) Aufgaben/Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder der Revisionsstelle sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Eine teilrevidierte Fassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2023 angenommen und ersetzt per sofort die ältere Fassung.

Die Präsidentin:
Beatrice Uffer-Tobler

Der Kassier:
Georg Streule